

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Für alle Bestellungen, Lieferungen, Leistungen und Zahlungen von und an FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gelten diese Einkaufsbedingungen, sowie unsere Anlieferbedingungen die über die Homepage von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG unter www.fraenkische.com jederzeit einsehbar sind. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG mit seinen Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Bei bestehenden Geschäftsverbindungen gilt jeweils die aktuelle Version dieser Einkaufsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Insbesondere ist FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit den jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG übereinstimmen oder FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich abweichende individuelle Vereinbarungen oder einseitige Vorgaben von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG bei Bestellungen haben Vorrang.

2. Angebote des Lieferanten, Bestellungen

2.1 Der Lieferant ist an sein Angebot 3 Monate gebunden. Die in dem Angebot des Lieferanten gegenüber FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG gemachten Konditionen und Angaben gelten auch für die über die Homepage von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG unter www.fraenkische.com einzusehenden Tochtergesellschaften/Werke von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG nur gebunden, wenn FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr.

Kirchner GmbH & Co. KG der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt wurden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, welche von der Bestellung abweichen, bedeutet keine Genehmigung der Abweichungen.

2.2 FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG kann die Bestellung kostenfrei widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

2.3 FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG hat ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt. Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den Fränwesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz).

3. Lieferzeit, Verzug

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme an. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG zulässig.

3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG unverzüglich zu benachrichtigen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder andere Ansprüche durch FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG.

3.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, nach dem Kalender bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG bedarf.

3.4 Im Falle eines Lieferverzugs stehen FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung

nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

- 3.5 FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG ist berechtigt, für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Auftragswerts zu verlangen, bis zu einer Gesamthöhe der Vertragsstrafe von maximal 5% des Auftragswerts. Bei Verzug betreffend Zwischentermine bezieht sich die Höhe der Vertragsstrafe auf maximal 5% des Auftragswerts der bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf 5% des Auftragswerts des gesamten Vertrags begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 3.6 Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG zulässig

4. Gefahrenübergang, Versand, Eigentum

- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage mit dem Eingang der Lieferung bei der von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG angegebenen Empfangsstelle über.
- 4.2 Lieferungen haben zu erfolgen: DAP (Incoterms 2010). Der Bestimmungsort ergibt sich aus der zwischen FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG und dem Lieferanten geschlossenen Liefervereinbarung.
- 4.3 Kosten einer Versicherung der Ware werden von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen.
- 4.4 FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG widerspricht Eigentumsvorbehaltserklärungen und Eigentumsvorbehaltserklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
- 4.5 Beistellungen, welche FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG. Betriebsmittel, welche durch den Lieferanten für die Bestellung von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG gefertigt werden, werden Eigentum von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG, sofern FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG die Entwicklung – auch anteilig - vergütet oder in den Preis der Lieferung bzw. Leistung offen einrechnet. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG jederzeit unverzüglich von allen - auch

unerheblichen - Schäden an den Gegenständen Mitteilung machen.

- 4.6 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt nur für FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwirbt FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwirbt FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber der Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache.

- 4.7 Werkzeuge, welche FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG. Der Lieferanten darf diese Werkzeuge ausschließlich für die Fertigung der herzustellenden Lieferungen bzw. Leistungen einsetzen. Werkzeuge, welche durch den Lieferanten für die Bestellung von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG gefertigt werden, werden Eigentum von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG, sofern FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG die Entwicklung – auch anteilig - vergütet oder in den Preis der Lieferung bzw. Leistung offen einrechnet. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser beigestellten Werkzeuge trägt der Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung –, bis die vereinbarte Menge an Gegenständen mit dem Werkzeug hergestellt ist. Soweit danach das Werkzeug beim Lieferanten verbleibt und Kosten auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie ebenfalls vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG jederzeit unverzüglich von allen - auch unerheblichen - Schäden an den Werkzeugen Mitteilung machen.

5. Zahlung

- 5.1 Die Zahlungen erfolgen erst nach Eingang der vollständig mangelfreien Lieferung bzw. nach vollständig mangelfreier Leistung sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Teillieferungen bzw. Teilleistungen werden nur

nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet. Ein vereinbartes Recht des Lieferanten zur Teillieferung bzw. Teilleistung reicht hierzu nicht aus. Zahlungen oder Anzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

- 5.2 Zahlungen erfolgen bis zum 14. Tag des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage nach Lieferung netto. Sollte der vorstehend bezeichnete 14. Tag eines Monats ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag sein, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

6. Wert- und Kostenanalyse

Der Lieferant ist verpflichtet, Wert- und Kostenanalysen hinsichtlich aller Waren vorzunehmen. Er legt alle relevanten Kosten in einer detaillierten Kostenaufschlüsselung offen und stellt diese FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG zur Verfügung. Nach Abstimmung mit FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG wird der Lieferant qualifiziertes Personal für Wert- und Kostenanalysetätigkeiten bereitstellen.

7. Preissicherung

Preiserhöhungen können nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung zusätzlicher Kosten oder Aufwendungen, sofern diese nicht vertraglich vereinbart sind.

8. Wettbewerbsfähigkeit

- 8.1 FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG und der Lieferant sind sich einig, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Waren von großer Bedeutung für die Lieferbeziehung ist. Die Wettbewerbsfähigkeit der Waren ist gewährleistet, wenn die Waren hinsichtlich Preis und Technik vergleichbaren Waren von Wettbewerbern entsprechen.
- 8.2 Falls FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG ein vergleichbares Produkt zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG den Lieferanten schriftlich hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen.
- 8.3 Der Lieferant stellt unverzüglich einen Katalog von Maßnahmen auf, die er durchführen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen und stellt diesen FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Mit seinem korrigierten Angebot hat der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit der Waren innerhalb der von

FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG gesetzten angemessenen Frist sicherzustellen.

- 8.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß diesem § 6 eine wesentliche Pflicht des Liefervertrages darstellt.

9. Änderungen im Lieferantenportfolio, Ersatzteile

- 9.1 Falls der Lieferant die Einstellung von Produkten oder Produktteilen beabsichtigt, ist FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG unverzüglich und unaufgefordert hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Information an FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG hat mindestens 6 Monate vor der Einstellung zu erfolgen. FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG steht in diesem Fall das Recht zu, einen Deckungskauf hinsichtlich der betroffenen Produkte zu tätigen. Als Preis für die Produkte des Deckungskaufs gilt der letzte zwischen den Parteien vereinbarte Preis. Eine Begrenzung hinsichtlich der Menge an Produkte, die im Rahmen des Deckungskaufs von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG erworben werden können, besteht nicht.

- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig von dem Zeitraum einer Belieferung, uns für die Dauer von 15 Jahren nach dem Ende der Belieferung in ausreichender Menge mit Waren zu marktgerechten Preisen für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen. Für die Belieferung mit Produkten zur Verwendung in der Branche Bahntechnik gilt eine Frist von 35 Jahren. Die Parteien können einen kürzeren Zeitraum für die Belieferung mit diesen Ersatzteilen vereinbaren. Auch während einer Serienlieferung hat der Lieferant die Versorgung mit Ersatzteilen zu gewährleisten; in diesem Fall entsprechen die Preise den zuletzt vereinbarten Serienpreisen.

10. Gewährleistung, Rückgriff

- 10.1 Mängelansprüche verjähren entgegen § 438 (1) Nr. 3 BGB und § 634a (1) Nr. 1 BGB nach Ablauf von 3 Jahren nach Gefahrübergang. Hat der Lieferant von sich aus eine längere Frist vorgesehen oder angeboten oder wurde die Geltung der VOB/B –auch nur in Teilvereinbarung, so findet diese Ziffer 7.1 Satz 1 keine Anwendung.
- 10.2 Die Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Die Verpflichtung von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG zur rechtzeitigen Untersuchung und Rüge beschränkt sich auf die Identität der Lieferung/Leistung, auf die Verpackung, auf äußerliche Mängel sowie auf Transportschäden. Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG mitteilt. Für versteckte Mängel gilt die gesetzliche Regelung. Durch die Abnahme oder durch Billigung von

vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG nicht auf Gewährleistungsansprüche. Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

- 10.3 Ist es aufgrund Eilbedürftigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich, dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so steht FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG das Recht zu, ohne Fristsetzung die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 10.4 Im Falle einer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung des Werkes beginnt die Verjährung der Mängelansprüche bzgl. der Nacherfüllungs-Lieferungen/-Leistungen mit Gefahrübergang (Ziffer 3.1) erneut, es sei denn, FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Entsprechendes gilt auch für Mängelbeseitigungen, sofern der Wert der Mängelbeseitigung 65 % oder mehr im Verhältnis zu dem vereinbarten Preis des Lieferungs-/Leistungsgegenstands beträgt.
- 10.5 Entstehen FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG infolge der mangelhaften Lieferung/Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant auch diese Kosten zu tragen.
- 10.6 Nimmt FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung zurück oder wurde FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG deswegen von eigenen Kunden der Kaufpreis gemindert, wurde FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG von eigenen Kunden, sonstigen Vertragspartnern oder Dritten in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen oder reguliert FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG zur Vermeidung von Streitigkeiten deswegen Ansprüche von eigenen Kunden, Dritten oder Vertragspartnern, behält sich FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.
- 10.7 FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG im Verhältnis zu Anspruchstellern zu tragen hatte, soweit diese Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten geltend machen.

11. Produkthaftung

- 11.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

12. Stoffe in Produkten/Rohstoffen/ Materialien/ Verpackung

- 12.1 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht am 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend REACH Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung aller Stoffe gemäß SVHC-Liste erfolgt ist. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkt inklusive deren Verpackungen zu liefern, die Stoffe gemäß:
- der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 - dem Beschluss des Rates 2006/506/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung);
 - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
 - der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org)
 - RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten
- 12.2 Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> einsehbar.
- 12.3 Darüber hinaus dürfen die Produkte und deren Verpackungen kein Asbest, Biozide und radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG gelieferten Produkten enthalten sein, so ist FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der

Identifikationsnummer zu informieren und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes zu übersenden. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG.

- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG für Schäden zu entschädigen, die FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

13. Verwendung von „Konfliktmineralien“ betreffend Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act)

Der Lieferant ist sich seiner sozialen Verantwortung hinsichtlich der Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und der Menschenrechte bewusst und versteht, dass sein Verhalten im Geschäftsverkehr Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt hat. Um eine friedliche, faire und nachhaltige Nutzung unserer weltweiten Ressourcen zu gewährleisten, sichert der Lieferant folgendes zu:

Alle Produkte des Lieferanten enthalten weder direkt noch indirekt Konfliktmineralien aus Minen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern (Angola, Burundi, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda und Zentralafrikanische Republik) finanziert oder gefördert werden. Der Dodd-Frank-Act bezieht sich insbesondere auf Zinn, Tantal, Wolfram, Columbit, Gold und deren Derivate, abgebaut in den oben genannten Quellen.

14. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 14.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 14.2 Gegen Ansprüche von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG ist die Aufrechnung bzw. die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen bzw. Rechten zulässig.
- 14.3 FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG ist berechtigt, mit allen Ansprüchen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Lieferanten und seiner Unternehmen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Ansprüche, aufzurechnen.

15. Geheimhaltung, Schutzrechte

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über die Geschäftstätigkeit von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht auszunutzen.
- 15.2 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Das Vorhandensein eines Schutzrechtes darf FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG nicht vorenthalten werden.
- 15.3 Von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Druckvorlagen, Lehren und ähnliches dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Die vorbezeichneten Formen, Muster, Zeichnungen usw. bleiben Eigentum von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG. Sie sind FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

16. Produkt- und prozessbezogene Merkmale, Compliance, Menschenrechte, Arbeits- und Umweltschutz

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet alle produkt- und prozessbezogenen besonderen Merkmale und alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG betreffenden Gesetze und behördlichen Anforderungen einzuhalten (Compliance) und in der Lieferkette weiterzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten, im Herstellerland, im Land des Sitzes des Empfängers, im Land in dem die vertragsgegenständlichen Produkte verwendet und eingesetzt werden, soweit dies dem Lieferanten von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG mitgeteilt wurde, führen können. Handlungen von beim oder für den Lieferanten tätigen Personen werden dem Lieferanten zugerechnet, soweit diese Personen im Verantwortungsbereich des Lieferanten tätig werden. Der Lieferant muss die Einhaltung der in diesem Absatz genannten Anforderungen in der Lieferkette weitergeben.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Umfeld auf die Einhaltung von Menschenrechten und Sozialer Standards gem. Abs. 3 und die Achtung

der Umwelt hinzuwirken und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, zu unterlassen und nach Möglichkeit zu unterbinden. Der Lieferant wird FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen auch seitens seiner Lieferanten unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung anzeigen.

- 16.3 Der Lieferant wird in seinem Umfeld die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, Beachtung von Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz anstreben und Verstöße hiergegen unterlassen (Soziale Standards). Insbesondere wird der Verkäufer Maßnahmen gegen Kinder- und Zwangsarbeit ergreifen.
- 16.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Jede Lieferung hat in produktgerechter, mit FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG abgestimmter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen zu erfolgen. Dabei ist unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte stets eine umweltgerechte Verpackungsform und die Benutzung von Mehrweg-Verpackungen (Europalette) zu wählen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Königsberg in Bayern.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Königsberg in Bayern. FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem Handlungsort zu verklagen.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1970 und des Kollisionsrechts. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG auch das am Sitz des Lieferanten geltende Recht oder das Recht des Handlungsortes geltend machen.
- 17.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den wirksamen Teilen verbindlich.

18. Datenschutz

- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von uns zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden verantwortlich. Der Lieferant ist auch für die Einhaltung der formellen Datenschutzvorschriften (z. B. Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Führen von Verarbeitungsverzeichnissen) verantwortlich.
- 18.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßig und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig. Ferner wird der Lieferant die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Integrität und Vertraulichkeit Sorge tragen.
- 18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy-by-Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy-by-Default).
- 18.4 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen unserer Bestellungen und Aufträge vertraut gemacht sowie, soweit Sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit zum Datenschutz (vormals Datengeheimnis) verpflichtet wurden.
- 18.5 Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 28 DS-GVO.“

Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand: 4/2018)

Spezielle Regelungen für den Einkauf von Anlagen und Maschinen

Diese speziellen Regelungen bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gelten für alle Bestellungen und den Einkauf von Anlagen und Maschinen. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

3. Lieferzeit, Verzug

3.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen/Leistungen auf deren Abnahme an.

4. Gefahrenübergang, Versand, Eigentum

4.1 wird wie folgt geändert:

Bei Lieferungen/Leistungen mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Abnahme von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG über. Es hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen, die innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Lieferung/Leistung und schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung an FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG durchzuführen ist. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang der Lieferung bei der von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG angegebenen Empfangsstelle über.

5. Zahlung

5.2 wird wie folgt geändert:

Die Zahlungsbedingungen werden zwischen beiden Vertragsparteien separat verhandelt und in der Bestellung aufgenommen. Nur für den Fall, dass keine Zahlungsbedingungen in der Bestellung enthalten sind oder diese unvollständig sind, gilt 5.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

6. Wert- und Kostenanalyse

Dieser Punkt findet keine Anwendung und wird gestrichen.



Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand: 4/2018)

Spezielle Regelungen für Bestellungen und den Einkauf von Dienstleistungen

Diese speziellen Regelungen bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gelten für alle Bestellungen und den Einkauf von Dienstleistungen. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

6. Wert- und Kostenanalyse

Dieser Punkt findet keine Anwendung und wird gestrichen.

8. Wettbewerbsfähigkeit

Die Punkte 8.1 – 8.4 finden keine Anwendung und werden gestrichen.

10. Gewährleistung, Rückgriff

10.1 wird wie folgt geändert:

Es gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Leistungsannahme, sofern gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind oder vom Dienstleister angeboten wurden.

10.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Für versteckte Leistungsmängel gilt die Regelung des § 377 HGB.

10.2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Dienstleister ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt.

10.3 wird wie folgt geändert:

Ist es aufgrund Eilbedürftigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich, dem Dienstleister eine Frist zur Nachbesserung im Falle von mangelhaften Leistungen zu setzen, so steht FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG das Recht zu, ohne Fristsetzung die Nachbesserung auf Kosten des Dienstleisters selbst vorzunehmen.

10.4 wird wie folgt geändert:

Soweit im Rahmen der Nachbesserung die Leistung neu erbracht wird, beginnt die Verjährung von neuem zu laufen, es sei denn, FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG musste nach dem Verhalten des Dienstleisters davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzleistung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

10.6 wird wie folgt geändert:

Wurde FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG von eigenen Kunden, sonstigen Vertragspartnern oder Dritten in sonstiger Weise wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung in Anspruch genommen oder reguliert FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG zur Vermeidung von Streitigkeiten deswegen Ansprüche von eigenen Kunden, Dritten oder Vertragspartnern, behält sich

FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG den Rückgriff gegenüber dem Dienstleister vor.

10.7 wird wie folgt geändert:

FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG ist berechtigt, vom Dienstleister Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG im Verhältnis zu Anspruchstellern zu tragen hatte, soweit diese Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten geltend machen.

11. Produkthaftung

11.2 wird wie folgt geändert:

Der Dienstleister ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der Dienstleister wird FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

Ergänzend gelten die folgenden Regelungen:

19. Geheimhaltung, Schutzrechte

19.1 Der Dienstleister ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über die Geschäftstätigkeit von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht auszunutzen.

19.2 Der Dienstleister gewährleistet, dass durch die Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Das Vorhandensein eines Schutzrechtes darf FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG nicht vorenthalten werden.

19.3 Von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG überlassene Unterlagen und ähnliches dürfen ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Die vorbezeichneten Unterlagen bleiben Eigentum von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG. Sie sind FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung der Dienstleistung kommt oder wenn eine erteilte Bestellung der Dienstleistung abgewickelt worden ist.

20. Regelung zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

20.1 Der Lieferant bestätigt und sichert zu, dass er die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in seinem Unternehmen strikt einhält. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass er auch bei seinen Subunternehmern auf die strikte Einhaltung des Mindestlohngesetz (MiLoG) besteht und sich seinerseits die Einhaltung des MiLoG schriftlich zusichern lässt.

20.2 Zur Absicherung über die Einhaltung der Mindestlohnregelung durch den Lieferanten erhält

FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen.

- 20.3 Der Lieferant erklärt, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.
- 20.4 Für den Fall, dass Leistungen in den in § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen erbracht werden, gilt folgendes: Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG jederzeit einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Lieferanten und gegebenenfalls seiner Subunternehmer für den Zeitraum der letzten zwei für die Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 MiLoG maßgeblichen Jahre vorzulegen. Dieser Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Entgelte zu erbringen. Weiterhin wird der Lieferant FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG auf Anforderung jederzeit Einsicht in die einschlägigen (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten gewähren.
- 20.5 Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.
- 20.6 Für den Fall einer Inanspruchnahme von FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG durch Dritte aufgrund des § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) wird der Lieferant FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
- 20.7 Sollte der Lieferant gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen, ist FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt auch im Falle des Verstoßes gegen die vereinbarten Nachweispflichten durch den Lieferanten.

**Addendum zu den
Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand: 4/2018)****Spezielle Regelungen für Bestellungen und den
Einkauf von Rohstoffen**

Diese speziellen Regelungen bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gelten für alle Bestellungen und den Einkauf von Rohstoffen. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

4. Gefahrenübergang, Versand, Eigentum

4.5 findet keine Anwendung und wird gestrichen.

4.6 findet keine Anwendung und wird gestrichen.

6. Wert- und Kostenanalyse

Ziffer 6 findet keine Anwendung und wird gestrichen.

8. Wettbewerbsfähigkeit

Die Ziffern 8.1 – 8.5 finden keine Anwendung und werden gestrichen.

